

Reglement über die Organisation und Finanzierung der Musikschule der Gemeinde Seon (Musikschulreglement)

vom 13. Juni 2024

Die Einwohnergemeindeversammlung,

gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981¹, § 1 ff. der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001² und § 20 Abs. 1 lit. i und l des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978³,

beschliesst:

1. Grundlagen

§ 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Seon führt eine Musikschule, die über den lehrplanmässigen und staatlich finanzierten Instrumentalunterricht hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

Dieses Reglement bildet Grundlage für den Betrieb der Musikschule, für das Verhältnis zwischen der Musikschule und den Musikschülerinnen und Musikschülern und deren Erziehungsberechtigten.

Es findet Anwendung auf die an der Musikschule unterrichtenden Instrumentallehrpersonen sowie deren Leitung, sofern dafür nicht kantonale Vorschriften gelten.

§ 2 Zweck

Die Musikschule

- a) weckt die Freude an der Musik;
- b) vermittelt eine vielseitige musikalische Bildung;
- c) fördert das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik;
- d) fördert und unterstützt das gemeinsame Musizieren in Ensembles und Gruppen;
- e) führt regelmässig Standortbestimmungen für Schüler/innen durch;
- f) unterstützt die Begabungsförderung.

¹ SAR 401.100

² SAR 421.391

³ SAR 171.100

§ 3 Zusammenarbeit

Die Musikschule gewährleistet die Zusammenarbeit mit der Volksschule.

Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Verträge abschliessen. Vertragsgemeinden haben sich im Verhältnis der angebotenen Unterrichtsminuten am Nettoaufwand zu beteiligen.

2. Organisation

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde über die Musikschule. Er stellt eine Musikschulleitung an und erlässt deren Pflichtenheft.

Auf Antrag der Musikschulleitung erstellt der Gemeinderat das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung und er legt die Höhe der Elternbeiträge fest.

§ 5 Musikschulleitung und -verwaltung

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die musikpädagogische und operative Führung der Musikschule.

Die Musikschulleitung stellt im Auftrag des Gemeinderats die Instrumentallehrpersonen an.

Für die administrativen Arbeiten steht der Musikschulleitung eine Musikschulverwaltung zur Verfügung.

§ 6 Instrumentallehrpersonen

Die Instrumentallehrpersonen übernehmen neben dem Instrumentalunterricht auch andere Aufgaben für die Musikschule. Die Einzelheiten werden in einem Stellenbeschrieb oder einem Pflichtenheft geregelt.

Das Pensum der Instrumentallehrpersonen richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen. Es besteht kein Anspruch auf ein Mindestpensum.

§ 7 Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Seon führt die Rechnung der Musikschule. Sie ist insbesondere zuständig für das Besoldungswesen, den Zahlungsverkehr, das Inkasso der Elternbeiträge sowie die Rechnungsstellung der Gemeindebeiträge an die Vertragsgemeinden.

3. Anstellung Instrumentallehrpersonen

§ 8 Anstellungsverhältnis

Die Instrumentallehrpersonen werden durch die Musikschulleitung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder privatrechtlich angestellt.

Beginn und Beendigung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)¹.

Soweit nicht kantonale Anstellungsbedingungen zur Anwendung gelangen, gelten sinngemäss die Anstellungsbedingungen für das Personal der Einwohnergemeinde Seon (Personalreglement und Ausführungsbestimmungen).

§ 9 Besoldung durch Gemeinde Seon

Die Instrumentallehrpersonen werden gemäss Lohndekret Lehrpersonen (Instrumentalunterricht Volksschule)² und Verordnung³ entschädigt.

Das Pensum der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen. Es besteht kein Anspruch auf ein Mindestpensum.

Die Dauer der Lektionen beträgt 50 Minuten.

Bei notwendiger, dauernder Stundenreduktion infolge Ausscheidens oder bei Erkrankung und Unfall von Schülern während eines angebrochenen Semesters wird die Besoldung nicht reduziert.

§ 10 Reisespesen

Reisespesen vom Wohnort zum Unterrichtsstandort sind in der ordentlichen Besoldung enthalten.

§ 11 Versicherungen

Musiklehrpersonen sind nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Krankheit und Unfall sowie im Rahmen der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

Musiklehrpersonen mit einem Teilpensum, die bereits einer Vorsorgeeinrichtung angehören, können die Arbeitgeberbeiträge anteilmässig wie bei einer Versicherung bei der Vorsorgestiftung VMS/SMPV ausgerichtet werden.

¹ Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200)

² Dekret über Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

³ Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211)

4. Finanzielles

§ 12 Grundsatz

Der Aufwand für den Betrieb der Musikschule wird mit Gemeindebeiträgen und Elternbeiträgen gedeckt.

Die Elternbeiträge für den Musikschulunterricht betragen minimal 35 % und maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten gemäss Rechnungsabschluss des Vorjahres. Die jeweiligen Elternbeiträge werden bei Bedarf angepasst und jährlich in geeigneter Form publiziert.

§ 13 Verwaltung

Die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Seon ist für das Rechnungswesen und die damit zusammenhängenden administrativen und finanziellen Belange der Musikschule zuständig.

§ 14 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden jeweils zu Beginn eines Semesters erhoben.

In Härtefällen kann der Elternbeitrag auf Gesuch hin durch den Gemeinderat ermässigt oder erlassen werden.

Bei Wegzug während eines laufenden Semesters erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung.

Bei auswärtigen Schülern gehen die vollen Kosten zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

5. Unterricht

§ 15 Aufnahme

Zum freiwilligen, subventionierten Unterricht an der Musikschule werden Volksschülerinnen und Volksschüler ab Kindergartenstufe sowie Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr aufgenommen, sofern ihr Wohnsitz in Seon liegt.

Zusätzlich können Musikschülerinnen und Musikschüler aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, sofern die Musiklehrkraft über die notwendigen Ressourcen verfügt. Ein Anspruch auf die Leistung eines Gemeindebeitrags besteht nicht.

§ 16 An- und Abmeldung

Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich und muss jährlich erneuert werden. Ein Austritt auf Ende des ersten Semesters ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat geregelt.

§ 17 Unterrichtsort und Räumlichkeiten

Grundsätzlich ist Seon der Unterrichtsort für die Instrumentallehrpersonen. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

§ 18 Fächerangebot

Grundsätzlich können Schülerinnen und Schüler gemäss Verordnung über den Instrumentalunterricht¹ und dem Lehrplan ein Instrument oder Gesang wählen, für das ein Fachhochschulabschluss erworben werden kann, soweit es die konkreten schulorganisatorischen Umstände ohne unverhältnismässigen Zusatzaufwand erlauben.

Das Fächerangebot richtet sich nach den verfügbaren Musiklehrkräften.

Das Angebot wird jährlich überprüft und von der Musikschulleitung entsprechend angepasst.

§ 19 Unterrichtsform

Es kann Einzel-, Gruppen- oder Ensembleunterricht erteilt werden.

Der Ensembleunterricht wird als Förderangebot des gemeinsamen Musizierens von der Gemeinde subventioniert.

Zu den Ensemblelektionen werden nur Schüler zugelassen, welche an der Musikschule zum Instrumentalunterricht eingeschrieben sind.

Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung nach Absprache mit der Ensembleleitung und den entsprechenden Musiklehrkräften.

§ 20 Instrumente und Notenmaterial

Die Wahl des Musikinstrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei.

Bei entsprechender Begabung kann ein Schüler oder eine Schülerin ein Zweitinstrument belegen.

Die Musikschülerinnen und Musikschüler müssen im Besitz eines eigenen Instrumentes sein. Die Beschaffung in Form von Kauf oder Miete ist Sache der Erziehungsberechtigten.

¹ Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (SAR 421.391)

Für das im Unterricht benötigte Noten- und Verbrauchsmaterial haben die Erziehungsberechtigten aufzukommen.

Notenmaterial für das Ensemblespiel stellt die Musikschule zur Verfügung.

§ 21 Absenzen

Für Absenzen gelten die Bestimmungen der Volksschule.

Ab vier aufeinander folgenden Absenzen der Schülerin oder des Schülers infolge Krankheit oder Unfall wird der Elternbeitrag bei Vorliegen eines Arztzeugnisses anteilmässig rückerstattet (d.h. anteilmässige Rückerstattung für Lektionen 5 und weitere). Als Berechnungsgrundlage gelten 20 Lektionen/Semester.

Bei Abwesenheit müssen die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig informieren. Von der Lehrperson verursachte Ausfallstunden (Konzerte, etc.) müssen vor- oder nachgeholt werden.

Ausfallstunden der Musiklehrperson infolge Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst und dergleichen werden nicht nachgeholt. Bei längerer Abwesenheit wird eine Stellvertretung organisiert. Eine Schulgeldrückerstattung erfolgt ab der 4. ausgefallenen Lektion pro Jahr (d.h. anteilmässige Rückerstattung für Lektionen 5 und weitere).

§ 22 Ausschluss

Bei ungenügender Eignung, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Verhalten kann ein Schüler oder eine Schülerin nach erfolgloser Aussprache mit den Erziehungsberechtigten durch die Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

6. Schlussbestimmungen

§ 23 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere bezüglich Tarifgestaltung und -struktur, Berechnung der Elternbeiträge, Beitragsermässigung und -erlass, An- und Abmeldeformalitäten sowie in personalrechtlichen Angelegenheiten.

§ 24 Beschwerderecht

Beschwerden gegen Musiklehrpersonen sind schriftlich an die Musikschulleitung zu richten. Beschwerden gegen die Musikschulleitung sind schriftlich an den Gemeinderat Seon zu richten.

Bei Streitigkeiten kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹.

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

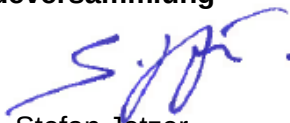
Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Erlasse, insbesondere das Reglement über die Organisation und Finanzierung der Musikschule Seon vom 18. Februar 2019, aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2024.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung



Hans Peter Dössegger
Gemeindeammann



Stefan Jetzer
Gemeindeschreiber

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 23. Juli 2024 in Rechtskraft erwachsen und am 12. August 2024 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Zusammenarbeit	2
2. Organisation	2
§ 4 Gemeinderat	2
§ 5 Musikschulleitung und -verwaltung	2
§ 6 Instrumentallehrpersonen	2
§ 7 Abteilung Finanzen	2
3. Anstellung Instrumentallehrpersonen	3
§ 8 Anstellungsverhältnis	3
§ 9 Besoldung durch Gemeinde Seon	3
§ 10 Reisespesen	3
§ 11 Versicherungen	3
4. Finanzielles	4
§ 12 Grundsatz	4
§ 13 Verwaltung	4
§ 14 Elternbeiträge	4
5. Unterricht	4
§ 15 Aufnahme	4
§ 16 An- und Abmeldung	5
§ 17 Unterrichtsort und Räumlichkeiten	5
§ 18 Fächerangebot	5
§ 19 Unterrichtsform	5
§ 20 Instrumente und Notenmaterial	5
§ 21 Absenzen	6
§ 22 Ausschluss	6
6. Schlussbestimmungen	6
§ 23 Vollzug	6
§ 24 Beschwerderecht	6
§ 25 Inkrafttreten	7